

Bistum Magdeburg und seine Einrichtungen

Datenschutzinformation
zur gemeinsamen Verantwortlichkeit
Hinweisgeberkanal des Bistums

1. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Das Bistum hat einen Hinweisgeberkanal eingerichtet, der sowohl intern als extern genutzt werden kann.

Das Bistum und seine Einrichtungen betreiben den Hinweisgeberkanal als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Einrichtungen legen nach Maßgabe der in Punkt 3 festgelegten Verantwortlichkeiten die Zwecke und Mittel der von ihnen gemeinschaftlichen durchgeführten Datenverarbeitungen ("gemeinsame Datenverarbeitungen") fest.

2. Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die gemeinsame Verantwortlichkeit gilt in sachlicher Hinsicht für das gesamte Bistum mit deren Einrichtungen und die Organisation des Hinweisgeberkanals. Dies betrifft insbesondere die interne Verwaltung des Hinweisgeberkanals und die Durchführung von konkreten Hinweisgeberverfahren. Die Einrichtungen greifen hierfür auf eine einheitliche Plattform und einheitliche IT-Systeme zurück. Durch das standardisierte Vorgehen soll sichergestellt werden, dass Regelverstöße innerhalb des Bistums mit seinen Einrichtungen nach einheitlichen Maßstäben aufgeklärt, abgestellt und gegebenenfalls geahndet werden. Die Einrichtungen sind jeweils eigenständig für die Ahndung und gegebenenfalls Sanktionierung von im Rahmen von Hinweisgeberverfahren ermittelten Regelverstößen von Mitarbeitenden verantwortlich. Die damit verbundenen Datenverarbeitungen sind geregelt.

3. Was regelt die Vereinbarung?

Der nachstehende Abschnitt beschreibt die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung.

Festlegung datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit

Die Vereinbarung legt insbesondere die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Hinweisgebersystems fest. Dem Bistum Magdeburg kommt im Rahmen des Hinweisgebersystems eine zentrale Rolle zu. Nachstehend werden die wesentlichen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Hinweisgebersystems im Überblick dargestellt:

- **Prozesse und Strukturen:** Das Bistum stellt die für die effektive Durchführung von Hinweisgeberverfahren notwendige technische und organisatorische Infrastruktur zur Verfügung. Dies umfasst unter anderem die Organisation des Meldekanals. Das Bistum ist für die entsprechenden Strukturen und Prozesse zentral verantwortlich.
- Datenaustausch in Bezug auf eingehende Hinweise: Einrichtungen, bei denen Hinweise auf mögliche schwere Regelverstöße¹ eingehen, sind verpflichtet, diese zentral an den Meldekanal des Bistums weiterzuleiten.
- Abwicklung von konkreten Hinweisgeberverfahren schwere Regelverstöße: Falls eingehende Hinweise auf schwere Regelverstöße durch Mitarbeiter hindeuten, ist das Bistum für die Durchführung der einzuleitenden Hinweisgeberverfahren verantwortlich. Dies gilt für die unter anderem für die Plausibilisierung von eingehenden Hinweisen, die Planung und Durchführung von gebotenen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung sowie gegebenenfalls die Erstellung eines Abschlussberichts. Die Aufklärungsmaßnahmen können unter anderem die Befragung von betroffenen Personen sowie die Auswertung von Datensätzen und Dokumenten umfassen.
- Abwicklung von konkreten Hinweisgeberverfahren sonstige Regelverstöße: Falls eingehende Hinweise auf sonstige Regelverstöße hindeuten, werden die jeweiligen Einrichtungen die einzuleitenden Hinweisgeberverfahren eigenständig durchführen.
- Zusammenarbeit im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung: Das Bistum und die beteiligten Einrichtungen werden im Rahmen von Hinweisgeberverfahren zusammenarbeiten, um eine effektive Aufklärung der mitgeteilten Verdachtsmomente sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit erfordert gegebenenfalls einen gegenseitigen Austausch von personenbezogenen Daten.
- Datenaustausch nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung: Das Bistum und die beteiligten Einrichtungen werden sich nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf ermittelte Erkenntnisse austauschen und gegebenenfalls zu den zu ergreifenden Folgemaßnahmen abstimmen.
- **Dokumentation von Hinweisgeberverfahren:** Das Bistum ist für die Dokumentation von durchgeführten Hinweisgeberverfahren zentral verantwortlich.

¹ Regelverstöße sind vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen geltenden Rechts (z.B. Gesetze, Verordnungen, etc.) oder unternehmensinterne Regelungen, insbesondere Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze sowie Verletzungen arbeitsvertraglicher Pflichten durch Mitarbeitende, die im Zusammenhang mit oder aus Anlass der Tätigkeit für das Bistum und seine Einrichtungen begangen werden.

[&]quot;Schwere Regelverstöße" sind dabei unter anderem: Straftaten, Verstoß gegen Menschenrechte, Verstoß gegen Umweltvorschriften, Behinderung von internen Ermittlungen, erheblicher Verstoß gegen ethnische Grundwerte, Beeinträchtigung finanzieller Interessen des Bistums.

• Informationspflichten: Das Bistum informiert die betroffenen Personen über die sie betreffenden Datenverarbeitungen in einer allgemeinen Datenschutzinformation zum Hinweisgeberkanal. Das Bistum oder die gegebenenfalls für die Durchführung eines konkreten Hinweisgeberverfahrens zuständige Einrichtung wird den betroffenen Personen darüber hinaus noch spezifischere Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

4. Was bedeutet die gemeinsame Verantwortlichkeit für betroffene Personen?

Die betroffenen Personen können sich mit Anfragen direkt an den Meldekanal des Bistums wenden:

Meldekanal des Bistums Magdeburg

Max-Josef-Metzger-Str. 1

39104 Magdeburg

E-Mail: hinweisgeberkanal@bistum-magdeburg.de

Die betroffenen Personen können ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortlichkeit aber auch gegenüber einer gemeinsam verantwortlichen Einrichtung geltend machen.

Das Bistum wird sich im Hinblick auf an sie gerichtete Anfragen gegebenenfalls mit der relevanten Einrichtung abstimmen, um die Anfrage effektiv beantworten zu können.